



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

STATUTEN

**Verein Spitex
Richterswil / Samstagern**

STATUTEN

Verein Spitex

Richterswil / Samstagern

Art. 1

Wesen

Der Verein Spitex Richterswil/Samstagern ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Richterswil.

Art. 2

Zweck

Der Verein realisiert im Auftrag der politischen Gemeinde Richterswil/Samstagern für deren Bevölkerung eine leistungsfähige, umfassende und professionelle Spitexdienstleistung (spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege). Der Verein fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen. Der Verein arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung mit und berücksichtigt sowohl das Wohl der Klientinnen und Klienten als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

Art. 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel- und Familienmitgliedern (im gleichen Haushalt lebende Personen). Einzelmitglieder haben bei Abstimmungen 1 Stimme, Familienmitglieder haben bei Abstimmungen 2 Stimmen.

Eine Mitgliedschaft besteht, wenn der Jahresbeitrag des laufenden Jahres bezahlt ist. Mit dem Beitritt anerkennt das neue Mitglied die Statuten.

Art. 4

Eintritt

Neue Mitglieder werden jederzeit aufgenommen.

Art. 5

Austritt

Die Mitgliedschaft erlöscht

- Auf eigenen Wunsch durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.
- Auf Grund eines Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet.

Der Ausschluss aus dem Verein bedarf einer Mehrheit des gesamten Vorstandes.

	Art. 6
<i>Mitglieder</i>	
<i>Rechte:</i>	Anträge stellen, wählen und gewählt werden, abstimmen.
<i>Pflichten:</i>	Jahresbeitrag bezahlen, Statuten und Beschlüsse einhalten, Verein loyal unterstützen.
	Art. 7
<i>Mittel</i>	Der Verein finanziert seine Aufgaben durch <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge der Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung • Erträge aus Dienstleistungen • Mitgliederbeiträge • Vermögenserträge • Spenden, Gönnerbeiträge, Legate Die Rechnungstellung bezüglich KVG-Leistungen erfolgt gemäss Spitex-Vertrag.
	Art. 8
<i>Haftung</i>	Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für die Haftung der Vorstandsmitglieder besteht eine Organhaftpflichtversicherung.
	Art. 9
<i>Organisation</i>	Die Organe des Vereins sind <ul style="list-style-type: none"> • die Generalversammlung • der Vorstand, bestehend aus mind. 5 Mitgliedern • die Rechnungsrevisoren, bestehend aus mind. 2 Personen
	Art. 10
<i>ord. Generalversammlung</i>	Die ordentliche Generalversammlung tagt jährlich, in der Regel im Frühling. Der Generalversammlung obliegen <ul style="list-style-type: none"> • die Genehmigung des Protokolls der letzten GV • die Abnahme des präsidentialen Jahresberichtes • die Abnahme des Geschäftsberichtes • die Abnahme der Jahresrechnung • die Abnahme des Revisionsberichtes • die Abnahme des Budgets • die Wahl des Vorstandes und des Präsidiums • die Wahl der Rechnungsrevisoren • die Festsetzung der Mitgliederbeiträge • die Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder • Statutenänderungen • Auflösung des Vereins

<i>a.o. GV</i>	<p>Art. 11</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes und von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.</p>
<i>Einberufung</i>	<p>Art. 12</p> <p>Zu Generalversammlungen werden mindestens 28 Tage vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Geschäfte eingeladen.</p>
<i>Anträge</i>	<p>Art. 13</p> <p>Jedes Mitglied ist berechtigt, zuhanden der nächsten Generalversammlung beim Vorstand Anregungen und Anträge zu stellen. Diese sind bis mind. 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.</p>
<i>Beschlussfassung</i>	<p>Art. 14</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, ausgenommen bei Statutenänderungen und Auflösung des Vereins (Art. 19 und 20). Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Vorstandsmitglieder haben das Stimmrecht. Pro anwesende Person ist nur 1 Stimmzettel erlaubt.</p> <p>Bei Stimmgleichheit zählt die präsidentale Stimme doppelt.</p>
<i>Wahl des Vorstandes</i>	<p>Art. 15</p> <p>Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Aus seiner Mitte wählt die Generalversammlung das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Gemeinderat delegiert eine Vertretung in den Vorstand.</p>
<i>Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes</i>	<p>Art. 16</p> <p>Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einhaltung und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben • die Anstellung und Entlassung des Personals • die Festsetzung des Stellenplanes • die Erstellung des Budgets • die Erlasse von Reglementen und Regelungen • die Festsetzung der Hauswirtschaftstarife • die Einführung von neuen Dienstleistungen • den Abschluss von Verträgen • die Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die präsidentiale Stimme doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte und ein Mitglied anwesend sind. Die Geschäftsleitung und der/die administrative Mitarbeiter/in nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 17

Revisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19

Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann nur erfolgen, wenn sich zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 20

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens ist gemäss Art. 57 ZGB, Abs. 2 vorgeschrieben. Das Vermögen ist dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend zu verwenden.

Richterswil, 30. Mai 2013

Verein Spitex Richterswil/Samstagern

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Heidi Hug

Elisabeth Pickel